



C.A.T.S.-Soft GmbH

Softwareentwicklung

Eigenroder Straße 1 · 35075 Gladenbach
Telefon 06462/9374-0 · Fax 06462/9374-30
Internet: www.cats-soft.de

+++ Infobox: Umkehr der Umsatzsteuerschuld für Bauleistungen +++ **+++ Informationen für Anwender von C.A.T.S.-WFIBU +++**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die **Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** neu geregelt! Liegen folgende Voraussetzungen vor, so kommt es seit dem 01.04.2004 zur sog. „Umkehr der Steuerschuld“:

1. Der Auftragnehmer muß eine Bauleistung erbringen
2. Der Auftraggeber, also Empfänger der Leistung, muß selbst ein Unternehmen sein und seinerseits Bauleistungen erbringen.

Eine typische Konstellation ist hier die Auftragsvergabe an einen Subunternehmer.

Was heißt nun „Umkehr der Steuerschuld?“

Normalerweise ist der Auftragnehmer der „verlängerte Arm des Finanzamtes“, d.h. er weist auf seiner Rechnung die anfallende Umsatzsteuer aus und führt diese an das Finanzamt ab. Er schuldet also die Umsatzsteuer. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so geht nunmehr die Umsatzsteuerschuld vom leistenden Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Einfacher gesagt „*Wer bezahlt, zahlt auch die Steuer!*“ Der Leistende stellt seine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Der Auftraggeber, der die Rechnung erhält, ist verpflichtet, die Umsatzsteuer selbstständig zu errechnen, in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen!

Was heißt das für den Auftragnehmer?

Er ist in diesen Fällen verpflichtet, an seinen Kunden **eine Rechnung ohne Umsatzsteuer** auszustellen und auf der Rechnung einen **Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers** zu hinterlegen.

Für Anwender von **C.A.T.S.-WFIBU**, der Finanzbuchhaltungssoftware, ist die Umsetzung der Neuregelung kein Problem. Hierbei sind zwei Varianten, nämlich auf der Seite des Auftragnehmers (Leistender) und auf der Seite des Auftraggebers (Leistungsempfänger) zu unterscheiden:

A) Leistender

Der Erbringer der Leistung und somit der Ersteller der Rechnung bucht in seiner Finanzbuchhaltung die Nettorechnung als „Ertrag ohne Umsatzsteuer“ gegen das entsprechende Kundenkonto. Es sollte hierzu in den Kontenstammdaten ein eigenes Erlöskonto verwendet werden (im Gemeinschaftskontenrahmen z.B. das Konto 8110). Auf der Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt kein Ausweis des Umsatzes, da die Versteuerung ja vollständig auf der Seite des Leistungsempfängers erfolgt.

Beispiel: Buchen einer Ausgangsrechnung ohne Umsatzsteuerausweis wegen Umkehr der Steuerschuld:

1.000,00 EUR Konto 10001 im Soll an Konto 8410 (mit Steuerzuordnung 0% USt.) im Haben.

B) Empfänger der Leistung

Auf der Seite des Leistungsempfängers ist neben der Verbuchung der Netto-Eingangsrechnung auch die Versteuerung der Leistung vorzunehmen. Dazu ist wie bereits oben beschrieben der Umsatzsteuerbetrag auf der Grundlage der Nettorechnung zu berechnen und auf der Umsatzsteuervoranmeldung auszuweisen. Dies geschieht auf dem Formular zur Umsatzsteuervoranmeldung unter der *Kennziffer 54* auf der zweiten Seite.

Weiterhin ist, sofern die empfangene Leistung für das Unternehmen des Rechnungsempfängers erbracht wurde, die errechnete Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer abziehbar, so dass sich ein Nullsummenspiel ergibt. Diese Vorsteuer ist auf der Umsatzsteuervoranmeldung ebenfalls auszuweisen und zwar unter der *Kennziffer 67* ebenfalls auf der zweiten Seite.

Buchen einer Eingangsrechnung ohne Umsatzsteuerausweis wegen Umkehr der Steuerschuld:

Sie haben als Bauhandwerker eine Bauleistung beauftragt und erhalten nun eine Nettorechnung. Als Empfänger der Bauleistung sind Sie Steuerschuldner und somit für die Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verantwortlich. Es sind somit die folgenden Schritte notwendig, die anhand der Abbildungen 1-3 ersichtlich sind. Abbildung 1 und 2 zeigen die Anlage der benötigten Steuerschlüssel. Abbildung 3 gibt musterhaft die vorzunehmenden Buchungen wieder:

- 1) Zunächst einmal errechnen Sie die anfallende Umsatzsteuer

Nettorechnung 1.000,00 EUR, darauf 16% Umsatzsteuer gleich 160,00 EUR.

- 2) Danach buchen Sie die Nettorechnung gegen das entsprechende Lieferantenkonto, wobei Sie als Steuerschlüssel *0,00 % Vorsteuer* hinterlegen (Buchung 35 in Abbildung 3).

- 3) Als nächstes muß nun der Ausweis der berechneten Steuer auf dem Umsatzsteuervoranmeldungsformular erfolgen. Dies geschieht dadurch, daß eine Buchung des Betrages inkl. Umsatzsteuer mit einem entsprechenden Buchungsschlüssel vorzunehmen ist (Buchung 36 in Abbildung 3).



Abbildung 1 : Steuersatz für Kennziffer 54



Abbildung 2 : Steuersatz für Kennziffer 67



Abbildung 3 : Buchungsmuster

4) Danach muß noch die Vorsteuer korrekt ausgewiesen werden, sofern es sich um eine Rechnung für das Unternehmen des Leistungsempfängers handelt. Dies erfolgt durch die in Buchung 37 der Abbildung 3 dargestellten Form.

ACHTUNG: Die Umkehr der Steuerschuld darf nicht mit der Bauabzugssteuer verwechselt werden! Das sind sozusagen zwei verschiedene „Baustellen“.

Gladenbach, im Mai 2004

C.A.T.S.-Soft GmbH
Softwareentwicklung

Carsten Andrä
Geschäftsführender Gesellschafter